

Reglement zum Angelfischen am Magdenauer Weiher

der Politischen Gemeinde Degersheim

vom 24. September 2024

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz, sGS 854.1), SVO sowie der kantonalen Fischereiverordnung (abgekürzt FV, sGS 854.11) folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Angelfischen am Magdenauer Weiher.

Art. 2 Ziel/ Zweck

Der Magdenauer Weiher ist ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Die Fischerei in Amphibienlaichgebieten muss besonders schonend erfolgen, um die gefährdeten Amphibien und ihre Fortpflanzungsgebiete zu schützen. Laichgewässer sind von grosser Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt, und ihre Pflege und Erhaltung sind zentral für den Naturschutz.

Art. 3 Bestimmungen

¹Fischen dürfen Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren, die den Sachkunde-Nachweis Fischerei (SaNa-Ausweis) erworben haben.

²Volljährige Personen mit Sachkunde-Nachweis Fischerei (SaNa-Ausweis) können Kinder und Jugendliche ohne SaNa-Ausweis an ihrer Stelle und unter ihrer Aufsicht fischen lassen.

³Fische sind Lebewesen. Respektvoller Umgang ist selbstverständlich.

⁴Fischerei ist nur mit Einerhaken ohne Widerhaken an maximal einer Anbissstelle gestattet.

⁵Es darf nur mit einer Rute gefischt werden.

⁶Es dürfen keine Köderfische für andere Gewässer entnommen werden.

⁷Hechte unter Fangmass 50 cm müssen sorgfältig in den Weiher zurückgesetzt werden.

⁸Nachfangverbot: Eine Stunde nach Sonnenuntergang ist das Fischen nicht mehr erlaubt.

⁹Das Fischen ist nur von ausserhalb der Einzäunung sowie von den beiden Holzstegen aus erlaubt. Die Angelstellen sind stets sauber zu verlassen.

¹⁰Fischen an Sonn - und Feiertagen ist verboten.

¹¹Fische zusetzen ist nicht gestattet.

Für den Fischereibetrieb ist der Tierschutzbeauftragte der Gemeinde Degersheim zuständig.

Art. 4 **Zuwiderhandlungen**

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen behält sich der Gemeinderat das Recht vor, den fehlbaren Personen die Angelerlaubnis zu entziehen.

Art. 5 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Dezember 2024 in Kraft.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. Oktober 2024 bis zum 24. November 2024

Vom Gemeinderat Degersheim erlassen am 24. September 2024.

Gemeinderat Degersheim



Andreas Baumann
Gemeindepräsident



Beat Stark
Gemeinderatsschreiber